

GR_GERICHTE SK1 2022 29 vom 26. Juli 2023

GR Gerichte, 2023-07-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2022_29

FR: GR_GERICHTE SK1 2022 29 du 26 juillet 2023

IT: GR_GERICHTE SK1 2022 29 del 26 luglio 2023

Regeste

Mehrfacher Betrug, mehrfacher Diebstahl, mehrfacher betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage etc. | StGB 137-172 Vermögen

Erwägungen

E. 1

Formelle Voraussetzungen Gegen das angefochtene erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Plessur ist die Berufung zulässig (Art. 398 Abs. 1 StPO). Die formellen Voraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, womit auf die Berufung einzutreten und ein neues Urteil zu fällen ist (Art. 408 StPO).

E. 2

Beweisanträge Wie dargelegt, hat der Vorsitzende der I. Strafkammer des Kantonsgerichts mit Verfügung vom 6. Juli 2023 einen Beweisantrag der Staatsanwaltschaft um Einholung einer Übersicht der gegen den Beschuldigten geführten Strafuntersuchungen

E. 4

/ 38 bei der Staatsanwaltschaft AR._____ gutgeheissen; die am 10. Juli 2023 zugestellten Dokumente wurden zu den Akten genommen (act. I.). Dasselbe gilt betreffend des anlässlich der Hauptverhandlung gestellten Beweisantrag des Beschuldigten um Aufnahme diverser Dokumente (Schlussbericht über den Verlauf der Bewährungshilfe [act. C.1]; Arbeitszeugnis C._____ [act. C.2]; Praktikumsvertrag [act. C.3]). Erläuternd ist diesbezüglich festzuhalten, dass die Rechtsmittelinstanz gestützt auf Art. 389 Abs. 3 StPO von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei die erforderlichen zusätzlichen Beweise erheben kann. Es gilt auch im Berufungsverfahren der Wahrheits- und Untersuchungsgrundsatz (vgl. BGE 143 IV 214 E. 5.4). 3. Gegenstand des Berufungsverfahrens 3.1. Ausgangslage 3.1.1. Mit Anklageschrift vom 18. März 2021 warf die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten im vorliegenden Strafverfahren in insgesamt 40 Anklageziffern diverse Delikte vor, welche dieser zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 28. Oktober 2020 begangen haben soll. Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten mit Urteil vom 11. Januar 2022 hinsichtlich neun Anklageziffern frei, hinsichtlich 31 Anklageziffern erfolgte ein Schuldspruch. Dafür sprach die Vorinstanz eine bedingte Freiheitsstrafe von 14 Monaten, eine bedingte Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 30.00 und eine Busse von CHF 4'000.00 aus. Neben dem Strafpunkt ordneten die Vorinstanz den Einzug diverser beschlagnahmter Gegenstände (Kreditkarten) ein, beurteilte die 15 Zivilklagen (sieben Gutheissungen, fünf Verweise auf den Zivilweg, drei Teilgutheissungen/Teilverweise) und regelte die Kosten- und Entschädigungsfolgen. Zudem hat sie die Löschung des DNA-Profiles des Beschuldigten per 11. Januar 2023 durch die Kantonspolizei Graubünden, die Staatsanwaltschaft Luzern und das

Untersuchungsamt Altstätten angeordnet. 3.1.2. Gegen dieses Urteil der Vorinstanz hat die Staatsanwaltschaft Berufung erhoben. Sie rügt dabei einzig die angeordnete Strafe beziehungsweise deren Vollzugsordnung. Nicht angefochten sind damit die Freisprüche, der Schuldpunkt, der Einzug der beschlagnahmten Gegenstände, die Beurteilung der Zivilklagen und die Kosten- und Entschädigungsregelung. 3.1.3. Das Berufungsgericht kann das Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen (Art. 398 Abs. 2 StPO). Unter Vorbehalt von Art. 404 Abs. 2 StPO erwachsen die mit Berufungserklärung nicht angefochtenen Punkte in Rechtskraft (BGer 6B_428/2013 v. 15.4.2014, E. 3.3 und 6B_694/2012 v.

E. 4.1

Grundsätze der Strafzumessung

E. 4.1.1

Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu, wobei sich das Verschulden wiederum nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 StGB). Verschuldensmindernde und verschuldenserhöhende Gründe des konkreten Falles sind zu würdigen und die objektive und subjektive Tatschwere zu bewerten, um zu einer Gesamteinschätzung des Tatverschuldens zu gelangen. Dem Tatverschulden kommt bei der Strafzumessung eine entscheidende Rolle zu. Es ist zu qualifizieren und ausdrücklich zu benennen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad auszugehen ist (beispielsweise sechsstufig: sehr leicht, leicht, nicht mehr leicht, mittelschwer, schwer und sehr schwer). Basierend darauf sind – sofern verschiedene Strafarten alternativ angedroht werden – die Strafart zu wählen und das Strafmass festzulegen (tatangemessene Strafe). Die so ermittelte Strafe kann aufgrund wesentlicher Täterkomponenten, wie dem Vorleben des Täters, seinen persönlichen Verhältnissen sowie der Wirkung der Strafe auf sein Leben, angepasst werden (täterangemessene Strafe). Ergebnis ist eine tat- und täterangemessene Strafe (Art. 47 StGB; BGE 136 IV 55 E. 5.4 f. und 5.7; Hans Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl., Basel 2019, N 487 f.; BGE 144 IV 313 E. 1.1.1).

E. 4.1.2

Im Falle mehrfacher Verletzung desselben Straftatbestands oder der Verletzung mehrerer verschiedener Straftatbestände (Konkurrenz) ist für die Tat mit der abstrakt schwersten Strafandrohung dem dargelegten Vorgehen (E. 5.3.1 f.) folgend Art und Höhe der Einsatzstrafe zu bestimmen. In Anwendung der konkreten Methode ist dies sodann für jede weitere Tat zu tun, d.h. es ist für jede weitere Tat separat die objektive und subjektive Tatschwere zu ermitteln und eine Gesamteinschätzung des Tatverschuldens für die jeweilige Tat (sog. Einzeltatver-

E. 4.1.3

Nach der Rechtsprechung beurteilt sich die Frage, ob im zu beurteilenden Einzelfall eine Geld- oder Freiheitsstrafe auszusprechen ist, gemäss Art. 47 StGB nach dem Ausmass des (Einzeltat-)Verschuldens, wobei die Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe als mildere Sanktion gilt. Das Gericht trägt bei der Wahl der Strafart neben dem Verschulden des Täters der Zweckmässigkeit der Strafe, ihren Auswirkungen auf die Täterschaft und auf ihr soziales Umfeld sowie ihrer Wirksamkeit unter dem Gesichtswinkel der Prävention

Rechnung. Dabei berücksichtigt es, dass bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall jene gewählt werden soll, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft. Dies gilt auch im Rahmen der Gesamtstrafenbildung. Der Täter darf aufgrund des Umstands, dass mehrere Delikte gleichzeitig zur Beurteilung stehen, für die einzelnen Taten nicht schwerer bestraft werden als bei separater Beurteilung (BGer 6B_244/2021, 6B_254/2021 v. 17.4.2023 E. 5.3.3 m.w.H.).

E. 4.1.4

Wurde für die weiteren Taten eine andere Straftat gewählt, als für die schwerste Straftat, so sind die Einsatzstrafe und die weiteren Strafen zu kumulieren, d.h. nebeneinander auszusprechen. Ist hingegen die Straftat der Einsatzstrafe und der weiteren Strafen (oder eines Teils derselben) die gleiche ("gleichartig"), so sind die Strafen nicht zu kumulieren, sondern die Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips bloss – die Deliktsmehrheit wirkt sich nur unproportional strafe erhöhend aus – zu verschärfen, d.h. zu einer einzigen Gesamtstrafe zu erhöhen (Art. 49 StGB). Der Umfang dieser Erhöhung ist "in Abhängigkeit zu den begangenen Delikten festzusetzen [...], um der Art der Taten Rechnung zu tragen" (BGE 144 IV 217 E. 3.5.2). In diesem Sinne ist das Verhältnis der einzelnen Taten untereinander, ihr Zusammenhang, ihre grössere oder geringere Selbständigkeit sowie die Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter und Begehungsweisen zu berücksichtigen. Der Gesamtschuldbeitrag des einzelnen Delikts wird dabei geringer zu veranschlagen sein, wenn die Delikte zeitlich, sachlich und situativ in einem engen Zusammenhang stehen (Mathys, a.a.O., N 500 m.w.H.).

E. 4.1.5

Die in den vorangegangenen Erwägungen dargelegte Strafzumessung i.w.S. muss begründet werden, wobei erhebliche Umstände und ihre Gewichtung festzuhalten sind (Art. 50 StGB). So ist insbesondere das Verschulden für jede Tat und ihr Gewicht im Rahmen der Gesamtstrafe auszuweisen (BGE 144 IV 217 E. 3.5.3). Die Wahl der Freiheitsstrafe ist wie erwähnt näher zu begründen (Art. 41

E. 4.2

Begründung der Vorinstanz und Vorbringen der Parteien

E. 4.2.1

Der Beschuldigte ist von der Vorinstanz zu 14 Monaten Freiheitsstrafe, einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 30.00 und einer Busse von CHF 4'000.00 verurteilt worden, wobei sie den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren aufschob. In ihrer Begründung legte die Vorinstanz zunächst den Grundsatz von Art. 47 StGB dar, wonach das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zumisst. Weiter führte sie aus, dass das Gericht das Vorliegen von Strafmilderungs-, Strafschärfungs-, Strafminderungs- und Straferhöhungsgründen zu prüfen habe und die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten habe. Sodann erläuterte sie das Asperationsprinzip. Hinsichtlich der Straftat für die begangenen Verbrechen und Vergehen stellte die Vorinstanz fest, dass die Straftatbestände von Art. 146 Abs. 1 StGB, Art. 149 StGB, Art. 251 Ziff. 1 StGB, Art. 147 Abs. 1 StGB, Art. 139 Ziff. 1 StGB, Art. 138 Ziff. 1 StGB, Art. 94 Abs. 1 SVG und Art. 95 Abs. 1 SVG alternativ eine Freiheits- oder Geldstrafe vorsehen würden. Angesichts des Verschuldens und der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten falle vorliegend für

sämtliche Straftatbestände lediglich eine Freiheitsstrafe in Betracht. Hinsichtlich der konkreten Strafe ging die Vorinstanz methodisch so vor, dass sie die gleichen Delikte jeweils zusammenfasste und dafür jeweils eine Strafe aussprach. Als schwerste Delikte erachtete sie dabei die fünf begangenen Betrüge (in einem Fall lediglich als Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB). Dafür setzte sie eine Einssatzstrafe von sechs Monaten fest. Diese Einssatzstrafe erhöhte sie für die Urkundenfälschungen um drei Monate, für die Zechprellerei um einen Monat, für den mehrfachen betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage um zwei Monate, für zwei Diebstähle um einen Monat, für die Veruntreuungen um zwei Monate und die mehrfachen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz im Sinne von Art. 94 Abs. 1 SVG und Art. 95 Abs. 1 SVG um einen weiteren Monat. Gesamthaft sprach es damit eine objektiv und subjektiv verschuldensangemessene Strafe von 16 Monaten Freiheitsstrafe aus. Diese verschuldensangemessene Strafe reduzierte sie aufgrund der Täterkomponenten um gesamthaft zwei Monate (im Detail: Vorstrafen +2 Monate, Geständnisse -4 Monate), womit eine Gesamtstrafe von 14 Monaten Freiheitsstrafe resultierte. Hinsichtlich des Delikts der Hinderung einer Amtshandlung stellte die Vorinstanz schliesslich fest, dass zwingend eine Geldstrafe auszusprechen sei. Es erachtete das Verschulden als aussergewöhnlich schwer, die diesbe-

E. 4.2.2

Die Staatsanwaltschaft brachte hinsichtlich der Strafzumessung an der Berufungsverhandlung vor, dass die Vorinstanz der vom Bundesgericht entwickelten Methodik gefolgt sei, sie die einzelnen Elemente jedoch anders als die Vorinstanz gewichte. Hinsichtlich der fünf Betrüge sei festzuhalten, dass der Deliktsbetrag bei beachtlichen CHF 36'105.25 liegen würde und der Deliktszeitraum sich von Anfang 2018 bis Oktober 2020 erstrecke. Der Beschuldigte habe eine beachtliche kriminelle Energie manifestiert und sei nicht davor zurückgeschreckt, Delikte zum Nachteil seines Arbeitgebers zu begehen. Betreffend subjektivem Verschulden sei festzuhalten, dass der Beschuldigte ohne Not aus egoistischen (finanziellen) Gründen mit direktem Vorsatz gehandelt habe. Eine Einsatzstrafe von acht Monaten sei daher angemessen. Für die drei Urkundenfälschungen sei diese Strafe um drei Monate zu erhöhen; auch hier habe der Beschuldigte mit direktem Vorsatz, zielgerichtet und mit erheblicher krimineller Energie gehandelt. Hinsichtlich der Zechprellerei sei die Strafe um einen weiteren Monat zu erhöhen; der Beschuldigte habe die Zeche von rund CHF 3'000.00 nicht bezahlt, wobei sein Verhalten als dreist bezeichnet werden müsse. Bei den betrügerischen Missbräuchen von Datenverarbeitungslagen springe der gesamthafte Deliktsbetrag sowie die Vielzahl der Delikte während längerer Zeit ins Auge. Eine Erhöhung der Strafe um zwei Monate sei angemessen. Bei den beiden Diebstählen zum Nachteil von Teamkameraden liege der Deliktsbetrag zwar nur knapp über demjenigen eines geringfügigen Vermögensdelikts; der Vorsatz dürfte sich aber auf mehr gerichtet haben. Dies rechtfertige eine Erhöhung der Strafe um einen weiteren Monat. Mit der Vorinstanz habe der Beschuldigte hinsichtlich der beiden Veruntreuungen besonders dreist gehandelt, weshalb eine Erhöhung um zwei Monate angemessen erscheine. Auch um zwei Monate sei die Strafe aufgrund der mehrfachen Vergehen gegen das SVG zu erhöhen, zumal der Beschuldigte eine beachtliche Gleichgültigkeit gegenüber dem Strassenverkehrsgesetz gezeigt habe. Insgesamt erscheine somit eine verschuldensangemessene Strafe von 19 Monaten angemessen. Hinsichtlich der Täterkomponenten beanstandete die Staatsanwaltschaft die Straferhöhung um zwei Monate für die Vorstrafen und die Strafminderung um vier Monate für die Geständnisse nicht.

Entgegen der Vorinstanz sei die Delinquenz

E. 4.2.3

Die Verteidigung erläuterte an der Hauptverhandlung einleitend die Familiengeschichte des Beschuldigten. Er sei in schwierigen Verhältnissen in einem vom Vater dominierten Haushalt aufgewachsen. Zwischen den Eltern sei es häufig zu Streitigkeiten gekommen; zeitweise sei er mit der Mutter in den Kanton AP._____ gezügelt. Die obligatorische Schulzeit habe er im AO._____ absolviert, danach habe er eine Lehre begonnen und abgebrochen; später habe er eine Logistikerlehre begonnen und absolviert. Mit 24 Jahren habe er früh geheiratet; die Ehe habe jedoch nur kurz gehalten und sei mit Problemen beladen gewesen. Danach hätten die Schwierigkeiten begonnen. Nach der Scheidung sei er aus der Gemeinschaft der AQ._____, welcher seine Familie angehört habe, ausgeschlossen worden; seine Eltern hätten den Kontakt abgebrochen. Er habe versucht, sich ein neues Leben aufzubauen, um ihnen zu zeigen, dass er sehr wohl über positive Fähigkeiten verfüge. Geschehen sei bekanntlich das Gegenteil und er sei straffällig geworden. Im Jahr 2021 sei er nach Italien, wo es zu einem Sinneswandel gekommen sei; das vorinstanzliche Urteil habe ihm dabei auch geholfen. Er habe dieses sang- und klanglos anerkannt und sei überrascht gewesen, dass die Staatsanwaltschaft ihn nun hinter Gitter sehen wolle. Gerade jetzt habe er in der Gesellschaft Fuss fassen können, eine neue Partnerin gefunden und eine Ausbildung begonnen. Er sei auf dem richtigen Weg; man solle ihn nun nicht von diesem entfernen (act. H.1, S.2 f.). Zur Höhe der Strafe brachte die Verteidigung vor, dass die Vorinstanz die Strafzumessung ausserordentlich gut und professionell begründet habe, auch wenn die Strafe etwas zu hoch ausgefallen sei. Der Beschuldigte habe das harte Urteil auch akzeptiert. Es verwundere, dass die Staatsanwaltschaft das Urteil nicht nur in Bezug auf den bedingt aufgeschobenen Strafvollzug, sondern auch auf die Sanktionshöhe in Frage stelle. Die von der Staatsanwaltschaft geforderte Freiheitsstrafe sei unverhältnismässig, insbesondere, wenn man bedenke, dass sie vor der Vorinstanz die exakt gleiche Strafe beantragt habe. Die Strafzumessung mache folglich noch weniger Sinn als damals, weil der Beschuldigte in Bezug auf verschiedene Ziffern der Anklageschrift freigesprochen worden sei. Diese Ausführungen wür-

E. 4.3

Bemerkungen zur Methodik (Gruppenbildung) Vorliegend haben die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung die Methodik der vorinstanzlichen Strafzumessung – namentlich die Bildung von Deliktgruppen – nicht gerügt, sondern vielmehr angegeben, dass die Zumessung korrekt erfolgt sei. Die Staatsanwaltschaft fordert lediglich, dass für einzelne Deliktgruppen die Strafe höher auszufallen habe, verfährt hinsichtlich der Methodik jedoch gleich wie die Vorinstanz. Dabei übersehen sowohl die Vorinstanz als auch die Parteien die dargelegte Rechtsprechung des Bundesgerichts zur konkreten Methode. Demnach muss – wenn mehrere Delikte zu beurteilen sind – für jedes einzelne Delikt eine gesonderte Strafzumessung festgelegt werden. Die vorliegend angewandte Gruppenbildung von Delikten ohne näheren Zusammenhang ist durch das Bundesgericht wiederholt für unzulässig erklärt worden, da die Bildung von Deliktgruppen zur Strafartbestimmung im Ergebnis auf eine (selektive) Aufgabe der Gesamtstrafe nach dem Asperationsprinzip zugunsten der gesetzlich nicht vorgesehenen "Einheitsstrafe" hinauslaufe (vgl. BGE 144 IV 217 E. 3.5.4 und 3.6; 144 IV 313 E. 1.1.2 f.; 6B_254/2021 v. 17.4.2023 E. 5.3.2). Das Bundesgericht hält indes auch fest, es dürfe weiterhin eine Gesamtfreiheitsstrafe ausgesprochen werden, wenn viele Einzeltaten zeitlich sowie sachlich eng miteinander

verknüpft sind und eine blosser Geldstrafe bei keinem der in einem engen Zusammenhang stehenden Delikte geeignet ist, in genügendem Masse präventiv auf den Täter einzuwirken (BGer 6B_798/2021 v. 2.8.2022 E. 5.1; 6B_382/2021 v. 25.7.2022 E. 2.4.2; 6B_196/2021 v. 25.4.2022 E. 5.3.2; je m.H.). Da diese Voraussetzungen kumulativ gelten und die präventive Wirksamkeit der Strafe mit Bezug auf jedes einzelne Delikt fehlen muss, sich anders ausgedrückt mit diesen Tat- und Täterkomponenten die Wahl der Strafart Freiheitsstrafe für das Einzeldelikt gesondert begründen lassen muss, ist fraglich, inwiefern dies überhaupt eine Ausnahme von der konkreten Methode darstellt; vielmehr handelt es sich schlicht um das Ergebnis des Vorgehens nach Art. 49 StGB und nicht um dasjenige einer (unzulässigen) Gesamtbetrachtung (KGer GR SK1 20 31 v. 1.12.2022 E. 5.3.4 m.w.H.). Unabhängig davon muss es jedoch zulässig sein, dass die Begründung für einzelne Punkte verschiedener Delikte zusammengefasst wird, sofern die Begründung für diese jeweils genau gleich ist. Wichtig ist dann jedoch, dass dennoch klar wird, dass hinsichtlich jedem Delikt eine eigene Strafzumessung vorgenommen worden ist.

E. 4.4

Der Strafraum der zu beurteilenden Delikte

E. 4.4.1

Wie vorstehend dargelegt, hat die Vorinstanz den Beschuldigten wegen einer Vielzahl von Delikten schuldig gesprochen, für welche vorliegend mehrheitlich das Strafmass ausführlich neu zu beurteilen ist (vgl. E. 3.1).

E. 4.4.2

Die abstrakten Strafraum der hier zu beurteilenden Tatbestände sind teilweise unterschiedlich. Den gleichen Strafraum von einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren sehen die Tatbestände des Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB, der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB, des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage gemäss Art. 147 Abs. 1 StGB, des Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB und der Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB vor. Weiter werden die Tatbestände der Zechprellerei gemäss Art. 149 Abs. 1 StGB, der Widerhandlung gegen Art. 94 Abs. 1 lit. a SVG und der Widerhandlung gegen Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG jeweils mit einer Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren sanktioniert. Für die Verurteilung wegen der Hinderung einer Amtshandlung gemäss Art. 286 Abs. 1 StGB sieht das Gesetz wiederum als abstrakte Strafandrohung eine Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen vor. Für die übrigen verurteilten Delikte ist als Sanktion eine Busse vorgesehen (Konkrete Delikte: geringfügiger betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage gemäss Art. 147 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 172ter StGB; geringfügiger Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB i.V.m. mit Art. 172ter StGB; Widerhandlung gegen Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 32 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 90 Abs. 1 SVG; Widerhandlung gegen Art. 3 Abs. 1 VRV i.V.m. Art. 96 VRV; Widerhandlung gegen Art. 63 VZAE i.V.m. Art. 90a lit. b VZAE; Widerhandlung gegen Art. 57 Abs. 3 PBG).

E. 4.4.3

Vorliegend sind im Rahmen der Strafzumessung diverse Strafschärfungs- und Strafminderungsgründe zu berücksichtigen. Mangels aussergewöhnlicher Umstände sind die Grenzen der oben angegebenen ordentlichen Strafraum jedoch nicht zu verlassen, womit die Strafschärfungs- und Strafminderungsgründe innerhalb des ordentlichen

Strafrahmens zu berücksichtigen sind. Dem Gesagten entsprechend, stimmt der konkrete ordentliche Strafrahmen bei allen Delikten mit dem ordentlichen abstrakten Strafrahmen überein.

E. 4.5

Wahl der Sanktionsart

E. 4.5.1

Wie dargelegt, sehen die meisten vorliegend zu beurteilenden Tatbestände als Sanktionsart entweder eine Geld- oder eine Freiheitsstrafe vor. Bei der Wahl

E. 4.5.2

Beim Beschuldigten handelt es sich um einen Wiederholungstäter, bei dem davon ausgegangen werden muss, dass er sich mit einer reinen Geldstrafe nicht von der Begehung weiterer Straftaten abhalten lassen wird, was die Verurteilungen in der Vergangenheit zeigen. Weder die bedingt oder unbedingt ausgesprochenen Geldstrafen noch die diversen gegen ihn verhängten Bussen wegen verschiedener, hier einschlägigen Delikten vermochten ihn von weiterer Delinquenz abzuhalten (vgl. act. D.22). Auch das vorinstanzliche Urteil mit einer bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe zeigte offenbar zu wenig Wirkung; zwischen dem erstinstanzlichen Urteilsspruch und der Verhandlung vor dem Kantonsgericht wurde er mutmasslich wieder mehrfach und einschlägig straffällig. So führt die Staatsanwaltschaft AR._____ bereits wieder eine Strafuntersuchung wegen diverser Delikten (u.a. -Betrug, Urkundenfälschung, betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, Diebstahl), welche der Beschuldigte zwischen dem 1. Dezember 2020 und dem 29. Januar 2023 begangen haben soll (vgl. act. I.1 u. I.2). Der Beschuldigte hat dabei fast alle Tatbestände eingestanden (vgl. act. I.3 u. I.4). Die Ausfällung einer Geldstrafe kommt daher aus spezialpräventiven Gründen für jedes einzelne hier zu beurteilende Delikt nicht mehr in Frage. Die Beurteilung erfolgt dabei nicht im Sinne einer Gesamtbewertung. Hinsichtlich jedem einzelnen Delikt ist der Beschuldigte schon (teilweise mehrfach) einschlägig vorbestraft und hat damit gezeigt, dass eine Geldstrafe offensichtlich nicht mehr genügt. Wie bereits die Vorinstanz richtig erwog, ist mit Blick auf die prekären finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten zudem davon auszugehen, dass eine Geldstrafe ohnehin nicht vollzogen werden könnte (vgl. act. H.4, Frage IV.8). Hernach ist mit Ausnahme der begangenen Hinderung einer Amtshandlung gemäss Art. 286

E. 4.6

Einsatzstrafe: Betrug gemäss Anklageziffer 1.1.1

E. 4.6.1

Wie dargelegt, hat die Vorinstanz sämtliche Betrüge zu einer Gruppe zusammengefasst und diese Delikte als schwerste Straftaten festgelegt. Dies ist angesichts der dargelegten Erwägungen zur konkreten Methode zu korrigieren.

E. 4.6.2

Als schwerste Straftat gilt die Straftat mit der grössten abstrakten gesetzlichen Strafanandrohung. Der Beschuldigte wurde im vorliegenden Verfahren unter anderem wegen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB, wegen Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB, wegen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage

gemäss Art. 147 Abs. 1 StGB, wegen Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB und wegen Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB verurteilt, wobei alle Delikte als abstrakte Strafandrohung eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren vorsehen. Sind mehrere Tatbestände mit dem gleichen Strafraumen zu beurteilen, ist von demjenigen Delikt auszugehen, welches die höchste Strafe nach sich zieht (vgl. KGer GR SK1 20 31 v. 1.12.2022 E. 6.2.4. m.w.H.). Vorliegend erscheint es angemessen, die konkret schwerste Straftat gestützt auf den Deliktsbetrag festzu- legen, zumal sämtliche aufgeführten Straftaten das Rechtsgut des Vermögens betreffen. In diesem Sinne ist angesichts der Schadenssumme der Betrug zulassen der D._____ im Umfang von rund CHF 15'200.00 (Anklageziffer 1.1.1) als schwerste Straftat anzusehen.

E. 4.6.3

Gemäss den vorstehenden Erwägungen beträgt der konkrete abstrakte Strafraumen für den Betrug gemäss Anklageziffer 1.1.1 bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe. Die objektive Schwere der hier zu beurteilenden Tat ist dabei unter Berücksichtigung des weiten Strafraumens im unteren Bereich anzusiedeln. Für die Beurteilung der Tatschwere bei einem Vermögensdelikt kommt der Deliktsumme eine erhebliche Bedeutung zu. Diese ist vorliegend zwar nicht unerheblich, im Rahmen des für einen Betrug denkbaren jedoch eher im tieferen Bereich anzusetzen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass der Beschuldigte sich aufgrund seiner falschen Angaben zwar eine Stelle als Gruppenleiter erschlichen hat, jedoch immerhin die Probezeit überstanden und während neuneinhalb Monaten auch als Gruppenleiter gearbeitet hat. Dennoch hat er das Vertrauen seines Arbeitgebers in erheblichem Masse missbraucht und in Kauf genommen, dass diesem aufgrund seiner fehlenden Qualifikationen ein erheblicher finanzieller Schaden entstehen

E. 4.6.14

Zusammenfassend Zusammenfassend ist damit als verschuldensangemessen Strafe vor Berücksichtigung der Täterkomponenten eine Freiheitsstrafe von insgesamt 19 Monaten vorzusehen. Diese setzt sich aus der Einsatzstrafe von 90 Tagessätzen und asperierenden Strafen im Umfang von 480 Tagessätzen zusammen.

E. 4.7

Täterkomponenten

E. 4.7.1

Die verschuldensangemessene beziehungsweise tatbezogene Strafe kann aufgrund von Umständen, die mit der Tat grundsätzlich nichts zu tun haben, er-

E. 4.7.2

Die Vorinstanz hat die persönlichen Verhältnisse und den Werdegang des Beschuldigten korrekt wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden (act. E.1, Sachverhalt A). Insgesamt reduzierte die Vorinstanz die Strafe aufgrund der Täterkomponenten um zwei Monate, wobei sie im Detail die Geständnisse des Beschuldigten mit einer Reduktion der Strafe um vier Monate, die einschlägigen sechs Vorstrafen (Strassenverkehrsdelikte, Betrug, geringfügiger Diebstahl, vgl. act. D.22) mit einer Erhöhung um zwei Monate berücksichtigte. Anlässlich der Berufungsverhandlung äusserte sich die Verteidigung nicht zu den Täterkomponenten. Die Staatsanwaltschaft wiederum rügte diese Berechnungen zu Geständnis und Vorstrafen nicht und erwähnte vielmehr, dass die Vorinstanz damit den vorinstanzlichen Anträgen der Staatsanwaltschaft gefolgt sei. Stark

straferhöhend seien jedoch die mittlerweile 51 neuen Delikte zu berücksichtigen, welche dem Beschuldigten vorgeworfen würden. Dies, zumal im Rahmen der Täterkomponenten auch das Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren zu berücksichtigen sei. Vorliegend habe der Beschuldigte mit Ausnahme von drei Delikten sämtliche 51 Straftaten eingestanden; es sei damit bewiesen, dass der Beschuldigte die Taten begangen habe. Insofern sei die Strafe um einen weiteren Monat zu erhöhen (vgl. act. H.2, S.1 f. und 5 f.). Hinsichtlich den Vorbringen des Beschuldigten zu seinem Werdegang kann auf E. 4.2.3 und E. 5.2.2 verwiesen werden.

E. 4.7.3

Die Ausführungen der Vorinstanz hinsichtlich der Geständnisse und Vorstrafen erscheinen angemessen, es kann darauf verwiesen werden (vgl. act. E.1, E. 30.7.8). Insofern die Staatsanwaltschaft auf die laufende Untersuchung im

E. 4.7.4

Betrug gemäss Anklageziff. 1.1.12 Gestützt auf den Deliktsbetrag von CHF 1'200.00 ist die objektive Tatschwere im untersten Bereich einzuordnen, wofür eine verschuldensangemessene Einzelstrafe von 20 Tagessätzen festzusetzen ist. Ähnlich wie bei der Einsatzstrafe und dem Betrug gemäss Anklageziffer 1.1.10 hat der Beschuldigte dabei das Vertrauen seines Arbeitgebers in dreister Weise missbraucht, wobei er hier wesentlich weniger kriminelle Energie zeigte, um den Betrug zu vertuschen; angesichts seines Vorgehens war die Wahrscheinlichkeit relativ gross, dass er mit seinem Vorhaben scheitern würde. Insgesamt erscheint eine verschuldensangemessene Einzelstrafe von 20 Tagessätzen als angemessen. Diese ist ihm zur Hälfte und damit im Umfang von 10 Tagessätzen an die Gesamtstrafe anzurechnen.

E. 4.7.5

Zechprellerei gemäss Anklageziff. 1.1.9 Im Gegensatz zu den übrigen hier zu beurteilenden Vermögensdelikten, welche einen Strafrahmen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorsehen, sieht der Tatbestand der Zechprellerei gemäss Art. 149 StGB lediglich einen Strafrahmen von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe vor. In diesem Sinne ist auch das vom Deliktsbetrag abhängige Strafmass im Vergleich zu diesen Delikten anzupassen. Insgesamt ist sowohl das objektive als auch das subjektive Tatverschulden angesichts der Deliktsumme von CHF 2'925.80.00 und dem Vorgehen des Beschuldigten im untersten Bereich einzuordnen, womit eine Einzelstrafe von 18 Tagessätzen dem Verschulden angemessen erscheint. Diese ist der Gesamtstrafe zur Hälfte und damit mit neun Tagessätzen anzurechnen.

E. 4.7.6

Urkundenfälschung gemäss Anklageziff. 1.2.1 Der Beschuldigte fälschte im Frühjahr 2018 ein Abschlusszeugnis der B._____ (Namen, Noten, Unterschriften), um eine Ausbildung als diplomierter Logistikfachmann FA ausweisen zu können, obwohl er eine solche Ausbildung nie absolviert hat. Die gefälschte Urkunde verwendete er dabei unter anderem für den Bewerbungsprozess bei der D._____, um eine Arbeitsstelle zu bekommen, welche die genannte Ausbildung voraussetzte. Der Aufwand des Beschuldigten und die damit einhergehende kriminelle Energie sind dabei nicht unerheblich, zumal er das Dokument von Grund auf selbst erstellt hat und es sich bei diesem um eine Totalfälschung handelt. Der damit erlangte Vorteil bestand darin, dass der Beschuldigte eine Arbeitsstelle mit einem höheren Lohn bekam. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte mit direktem

Vorsatz. Insgesamt ist sowohl die objektive als auch subjektive Tatschwere angesichts des eher tiefen Deliktbetrags dennoch im unteren Bereich anzusiedeln; eine Einzelstrafe von 85 Tagessätzen erscheint angemessen. Die Urkundenfälschung erweist sich vorliegend als das Tatmittel des Betrugs gemäss Anklageziffer 1.1.1 und steht in engstem Zusammenhang mit diesem Delikt, weshalb der Asperationsfaktor etwas zu senken ist (0.4). Für die Urkundenfälschung gemäss Anklageziff. 1.2.1. ist die Einsatzstrafe um 34 Tagessätze zu erhöhen.

E. 4.7.7

Urkundenfälschung gemäss Anklageziff. 1.2.2 Spätestens am 6. Juni 2018 fälschte der Beschuldigte ein Arbeitszeugnis der D. _____. In der Anklage ist nicht umschrieben, wann und gegenüber welchen Arbeitgebern das verfälschte Arbeitszeugnis eingesetzt wurde. Die objektive und subjektive Tatschwere ist ähnlich einzustufen (im unteren Bereich) wie in der Anklageziffer 1.2.1, wobei zu berücksichtigen ist, dass die erzielten Vorteile unbekannt sind. Letztlich wären als Einzelstrafe 75 Tagessätze festzulegen. Diese sind zur Hälfte und damit 37 Tagessätzen an die Gesamtstrafe anzurechnen.

E. 4.7.8

Urkundenfälschung gemäss Anklageziff. 1.2.4 Am 19. September 2019 fälschte der Beschuldigte die Unterschrift seiner damaligen Freundin und unterzeichnete so ohne ihr Wissen und Einverständnis in ihrem Namen einen Leasingvertrag für einen BMW M4 Cabrio Competition im Wert von CHF 134'990.00. Wahrheitswidrig gab er zudem in einer E-Mail an, dass die Freundin CHF 8'750.00 verdienen würde und gab diese Urkunde dem Leasinggeber ab. Die objektive Tatschwere erscheint vorliegend nicht mehr leicht. Der Beschuldigte zeigte erhebliche kriminelle Energie, indem er auf den Namen der

E. 4.7.9

Mehrfacher Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage gemäss Anklageziff. 1.3.1 Zwischen dem 8. April 2019 und dem 25. Juli 2020 beging der Beschuldigte zulasten verschiedener Personen mehrfach einen betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage gemäss Art. 147 Abs. 1 StGB und Art. 147 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 172ter StGB. Der Beschuldigte ging dabei jeweils relativ ähnlich vor. Er gelangte auf unterschiedlichem Wege – häufig, indem er die Kreditkarte aus Garderoben der Sportanlage entwendete – an Kreditkartendaten verschiedener Personen und nutzte diese nachfolgend auf Online-Plattformen oder über die Contactless-Funktion, bis die entsprechende Karte gesperrt war. Dem Geschädigten I. _____ verursachte er so einen Schaden von CHF 362.00, dem Geschädigten J. _____ einen Schaden von CHF 911.00, dem Geschädigten K. _____ einen Schaden von CHF 478.00, dem Geschädigten L. _____ einen Schaden von CHF 1'020.55, dem Geschädigten M. _____ einen Schaden von CHF 509.85, dem Geschädigten N. _____ einen Schaden von CHF 362.00, dem Geschädigten O. _____ einen Schaden von CHF 3'333.85 und dem Geschädigten P. _____ einen Schaden von CHF 1'614.70. Die einzelnen Karten nutzte der Beschuldigte dabei zwar jeweils mehrfach und auch an unterschiedlichen Tagen. Da der Tatentschluss jedoch bereits mit dem Entwenden der Karten bzw. Kartendaten getroffen worden ist, ist die mehrfache Nutzung einer einzelnen Karte jeweils als eine Tat anzusehen. Vorliegend sind damit insgesamt acht Delikte zu bewerten. Für alle ist sowohl die objektive als auch die subjektive Tatschwere im unteren beziehungsweise unteren Bereich anzusiedeln; besondere Umstände sind nicht ersichtlich. Ausgehend vom Deliktsbetrag ist die Strafe für die Delikte mit einem

Deliktsbetrag bis CHF 1'000.00 auf je 15 Tagessätze festzulegen (Delikte gegen I._____, J._____, K._____, M._____ und N._____). Die Straftat gegen L._____ ist mit 20 Tagessätzen zu bestrafen; diejenige gegen O._____ mit 30 Tagessätzen und die missbräuchliche Verwendung der Kreditkarte gegen P._____ mit 20 Tagessätzen. Die

E. 4.7.10

Mehrfacher Diebstahl gemäss Anklageziffern 1.4.1 und 1.4.2 Gemäss Anklageziffer 1.4.1 entwendete der Beschuldigte aus dem Portemonnaie von Q._____ am 8. August 2019 CHF 300.00; gemäss Anklageziffer 1.4.1 entwendete der Beschuldigte am 11. Juli 2020 aus dem Portemonnaie von R._____ CHF 100.00 und dessen EC-Karte im Wert von CHF 30.00. Die Vorinstanz ging davon aus, dass sich der Eventualvorsatz des Beschuldigten in beiden Fällen auf einen Diebstahl von mindestens CHF 300.00 erstreckt habe, weshalb er gemäss Rechtsprechung in beiden Fällen gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB zu verurteilen sei. Insofern ist auch das objektive und subjektive Tatverschulden grundsätzlich so festzusetzen, als ob der Beschuldigte einen Betrag von bis zu CHF 1'000.00 gestohlen hat. Es erscheint angemessen, beide Taten mit 15 Tagessätzen zu bestrafen. Beide Strafen sind zur Hälfte (je abgerundet) anzurechnen, womit die Einssatzstrafe insgesamt um 14 Tagessätze zu erhöhen ist.

E. 4.7.11

Veruntreuung gemäss Anklageziff. 1.5.1 Die objektive Tatschwere für die Veruntreuung zulasten von S._____ wiegt angesichts des verhältnismässig tiefen Deliktsbetrags von CHF 4'766.00 leicht. In subjektiver Hinsicht kommt jedoch erschwerend hinzu, dass der Beschuldigte sein Vertrauensverhältnis zu S._____ in dreister Art und Weise ausgenützt hat. So hat er ihm gegenüber eine Notlage vorgetäuscht, damit er ihm seine Kreditkartendaten herausgibt. Diese nutzte er im Anschluss dazu, um für sich und seine damalige Freundin Ferien in einem Fünfsternehotel in Ägypten zu buchen. Angesichts der subjektiven Tatschwere erscheint es angemessen, das Strafmass leicht zu erhöhen und den Beschuldigten gesamthaft zu einer Strafe von 40 Tagessätzen zu verurteilen. Diese ist der Gesamtstrafe zur Hälfte und damit mit 20 Tagessätzen anzurechnen.

E. 4.7.12

Veruntreuung gemäss Anklageziff. 1.5.2 Die objektive Tatschwere für die Veruntreuung zulasten der H._____ beziehungsweise deren Mitarbeiter liegt angesichts des tiefen Deliktsbetrags von CHF 1'209.00 im untersten Bereich. In subjektiver Hinsicht hat der Beschuldigte abermals das Vertrauen seiner Arbeitgeberin in dreister Weise missbraucht, indem er die an ihn abgegebenen Goldbarren nicht an seine Mitarbeiter verteilt, sondern für sich selbst verkauft hat. Potentiell hat er dabei – unter Ausnützung seiner Stel-

E. 4.7.13

Mehrfache Widerhandlung gegen Art. 94 Abs. 1 lit. a SVG und Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG gemäss Anklageziff. 1.6.1 – 1.6.7 Gemäss Anklageziffern 1.6.1 bis 1.6.2 lenkte der Beschuldigte am 20.9.2019, am 27.9.2019, am 1.8.2019, am 17.7.2019, am 9.8.2019, am 1.2.2020, am 25.3.2020, am 11.7.2020 und am 28.7.2020 jeweils ein Fahrzeug, ohne im Besitz eines Führerausweises zu sein und erfüllte so den Tatbestand gemäss Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG. Am 20.9.2019, am 9.8.2019, am 1.2.2020 und am 25.3.2020 entwendete er dafür jeweils ohne Einwilligung der berechtigten Person das gefahrene Fahrzeug zum Gebrauch und erfüllte so den Tatbestand gemäss Art. 94 Abs. 1 lit. a SVG. Insgesamt liegt damit eine neunfache Widerhandlung gegen Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG und eine vierfache

Widerhandlung gegen Art. 94 Abs. 1 lit. a SVG vor. Beide Tatbestände sehen eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vor. Entgegen dem Vorgehen der Vorinstanz ist abermals für jedes Delikt eine Einzelstrafe festzulegen. Vorliegend erscheint es angemessen, für alle dreizehn Delikte je eine Strafe von 20 Tagessätzen vorzusehen. Die Strafe für die neun Widerhandlungen gegen Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG ist der Gesamtstrafe jeweils zur Hälfte anzurechnen (je zehn Tagessätze); für die Widerhandlungen gegen Art. 94 Abs. 1 lit. a SVG sind der Gesamtstrafe schliesslich lediglich acht Tagessätze anzurechnen, da sie jeweils in Idealkonkurrenz zu den Fahrten ohne Führerausweis stehen. Für alle Delikte zusammen ist die Strafe damit um 122 Tagessätze zu erhöhen.

E. 4.8

Kumulative Strafen

E. 4.8.1

Wie dargelegt, wurde der Beschuldigte – neben den bisher behandelten Verbrechen und Vergehen – auch zu Übertretungen verurteilt, welche als Strafe lediglich eine Busse vorsehen (Konkrete Delikte: mehrfacher geringfügiger betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage gemäss Art. 147 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 172ter StGB; mehrfacher geringfügiger Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB i.V.m. mit Art. 172ter StGB; mehrfache Widerhandlung gegen Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 32 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 90 Abs. 1 SVG; Widerhandlung gegen Art. 3 Abs. 1 VRV i.V.m. Art. 96 VRV; Widerhandlung gegen Art. 63 VZAE i.V.m. Art. 90a lit. b VZAE; Widerhandlung gegen Art. 57 Abs. 3 PBG). Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Beschuldigte haben die von der Vorinstanz dafür ausgefallten Busse von CHF 4'000.00 nicht beanstandet; angesichts dessen ist daran festzuhalten. Da diese Tatbestände eine andere Strafart vorsehen, als vorliegend für die übrigen verurteilten Tatbestände gewählt werden musste, sind sie mit der Freiheitsstrafe von 17 Monaten zu kumulieren, d.h. nebeneinander auszusprechen.

E. 4.8.2

Schliesslich ist der Beschuldigte aufgrund einer Hinderung einer Amtshandlung gemäss Art. 286 Abs. 1 StGB verurteilt worden, welcher als Strafe maximal eine Geldstrafe bis zu 30 Tagessätze vorsieht. Die Vorinstanz hat den Straffahrenden voll ausgeschöpft und den Beschuldigten zu 30 Tagessätzen à CHF 30.00 verurteilt. Die Staatsanwaltschaft beantragt vorliegend, am Strafmass von 30 Tagessätzen festzuhalten; die Verteidigung hat sich zu diesem Punkt nicht geäussert. Angesichts dessen erscheint es auch hier angemessen, am Strafmass von

E. 4.8.3

Zusammenfassend ist der Beschuldigte damit zusätzlich zur ausgesprochenen Freiheitsstrafe mit einer Busse von CHF 4'000.00 und einer Geldstrafe von

E. 5

/ 38 27.6.2013, E. 1.3). Dem Gesagten entsprechend, sind die Dispositivziffern 1 (Freisprüche), 2 (Schuldprüche), 4 (Einzug beschlagnahmter Gegenstände) und 5 (Zivilklagen) in Rechtskraft erwachsen. 3.1.4. Der Vollständigkeit halber ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz den Beschuldigten in Bezug auf den Vorwurf des Betrugs hinsichtlich der Anklageziffer 1.1.9 freigesprochen, den Beschuldigten gestützt auf

dieselbe Anklageziffer beziehungsweise denselben Sachverhalt jedoch gemäss Art. 149 StGB (Zechprellerei) verurteilt hat. Rechtliche Überlegungen führen nicht zu einem Freispruch, insofern ist entgegen dem widersprüchlichen Wortlaut des vorinstanzlichen Dispositivs in Bezug auf den Sachverhalt in der Anklageziffer 1.1.9 auch kein Freispruch erfolgt. 3.1.5. Zusammenfassend ist in der vorliegenden Berufung damit über das Strafmass und den Vollzug der Strafe zu richten. Zudem ist gegebenenfalls neu über die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu befinden. 3.2. Zu beurteilende Straftaten 3.2.1. Wie dargelegt, hat die Vorinstanz hinsichtlich 31 Anklageziffern einen Schuldspruch ausgesprochen, wofür im vorliegenden Berufungsverfahren grundsätzlich das Strafmass festzusetzen ist. Wie ebenfalls dargelegt, beanstandet die Staatsanwaltschaft vorliegend einzig die Festlegung der Freiheitsstrafe, die Höhe des festgelegten Tagessatzes für die Geldstrafe sowie die Vollzugsregelung. Weder die Strafbehörde noch der Beschuldigte haben sich zur ausgesprochenen Busse für die Übertretungen geäußert; die Staatsanwaltschaft hat auch keine Erhöhung der Busse beantragt. Dasselbe gilt hinsichtlich der ausgesprochenen Anzahl Tagessätzen der Geldstrafe. Angesichts dessen ist darauf und auf die von der Vorinstanz angewendete Methodik nicht beziehungsweise nur kurz (vgl. E. 4.8) weiter einzugehen. Diesbezüglich kann vornehmlich auf die Erwägungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (act. E.1, E. 30.14 ff. u. E. 30.8 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Ausführlich einzugehen ist im Folgenden demnach einzig auf die Delikte, welche die Freiheitsstrafe betreffen. Gemäss der Anklage, welche das Regionalgericht Plessur vollumfänglich als erstellt ansah (vgl. act. E.1, E. 2.24), hat der Beschuldigte dabei (jeweils zusammengefasst) die folgenden Straftaten begangen: - Betrug gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB (Anklageziff. 1.1.1): Der Beschuldigte liess in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2018 bis 6. März 2018 in einem Stellenbewerbungsprozess bei der D._____ ein gefälschtes Zeugnis der

E. 5.1

Grundsätze zum Strafvollzug Nach Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Es kann eine Strafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren nur teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Ver schulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). Im überschneidenden Anwendungsbereich von Art. 42 und 43 StGB (zwischen einem und drei Jahren) ist der Strafaufschub nach Art. 42 StGB die Regel, die grundsätz- lich vorgeht. Der teilbedingte Vollzug bildet dazu die Ausnahme. Sie ist nur zu be- jahren, wenn der Aufschub wenigstens eines Teils der Strafe aus spezialpräventi- ver Sicht erfordert, dass der andere Strafteil unbedingt ausgesprochen wird. Erge- ben sich – insbesondere aufgrund früherer Verurteilungen – ganz erhebliche Be- denken an der Legalbewährung des Täters, die bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände eine eigentliche Schlechtprognose noch nicht zu begründen vermögen, so kann das Gericht anstelle des Strafaufschubs den teilbedingten Vollzug ge-

29 / 38 wahren. Auf diesem Wege kann es im Bereich höchst ungewisser Prognosen dem Dilemma "Alles oder Nichts" entgehen. Art. 43 StGB hat die Bedeutung, dass die Warnwirkung des Teilaufschubes angesichts des gleichzeitig angeordneten Teil- vollzuges für die Zukunft eine weitaus bessere Prognose erlaubt. Erforderlich ist aber stets, dass der teilweise Vollzug der Freiheitsstrafe für die Erhöhung der Be- währungsaussichten

unumgänglich erscheint. Das trifft nicht zu, solange die Gewährung des bedingten Strafvollzugs, kombiniert mit einer Verbindungsgeldstrafe bzw. Busse (Art. 42 Abs. 4 StGB), spezialpräventiv ausreichend ist. Diese Möglichkeit hat das Gericht vorgängig zu prüfen (BGE 134 IV 1 E. 5.5.2). Erkennt das Gericht auf eine teilbedingte Strafe, hat es im Zeitpunkt des Urteils den aufgeschobenen und den zu vollziehenden Strafteil festzusetzen und die beiden Teile in ein angemessenes Verhältnis zu bringen. Als Bemessungsregel ist das Verschulden zu beachten, dem in genügender Weise Rechnung zu tragen ist (Art. 43 Abs. 1 StGB). Das Verhältnis der Strafteile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein. Der unbedingte Strafteil darf dabei das unter Verschuldensgesichtspunkten (Art. 47 StGB) gebotene Mass nicht unterschreiten (BGE 134 IV 1 E. 5.6; BGer 6B_1095/2014 v. 24.3.2015 E. 3.1).

E. 5.2

Vorbringen der Parteien

E. 5.2.1

Die Staatsanwaltschaft sah weder die Voraussetzungen des bedingten noch des teilbedingten Vollzugs als gegeben an. Namentlich brachte sie vor, dass der Beschuldigte trotz seiner Vorstrafen auch während laufendem Strafverfahren immer weiter delinquent habe und sogar nach Anklageerhebung beim Regionalgericht nicht damit aufgehört habe. Auch die Staatsanwaltschaft AR._____ führe weitere Verfahren, wobei der Beschuldigte 43 von 44 nach Erlass des erstinstanzlichen Urteils mutmasslich begangenen Delikte eingestanden habe. Der Beschuldigte habe die von der Vorinstanz eingeräumte letzte Chance mehrfach vertan; er ziehe nach wie vor nicht die nötigen Konsequenzen aus seinen Handlungen. Die Prognose sei mehr als nur ungünstig; eine unbedingte Strafe sei deshalb notwendig (act. H.2, S. 6 ff.).

E. 5.2.2

Die Verteidigung bestritt die Vorbringen der Anklagebehörde. Namentlich habe die Vorinstanz richtig erkannt, dass die Staatsanwaltschaft bei laufenden Strafuntersuchungen nichts zuungunsten des Beschuldigten ableiten könne. Gemäss Aktenbeizug der Staatsanwaltschaft AR._____ seien seit dem ersten-

E. 5.3

Subsumtion

E. 5.3.1

Bei einer Freiheitsstrafe von 17 Monaten sind die objektiven Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten und teilbedingten Vollzugs erfüllt (Art. 42 Abs. 1 StGB; Art. 43 Abs. 1 StGB). In subjektiver Hinsicht hat der Beschuldigte in der Vergangenheit wiederholt aufgezeigt, dass er offenbar nicht ernsthaft gewillt ist, sein Verhalten der Rechtsordnung anzupassen. Im Strafregister sind insgesamt sechs einschlägige Verurteilungen registriert, und offenbar hat der Beschul-

E. 5.3.3

Ebenfalls lediglich bedingt auszusprechen ist schliesslich die Geldstrafe. Die Entwicklung des Beschuldigten in den vergangenen Monaten und die zu voll- ziehende Freiheitsstrafe lassen darauf hoffen, dass der Beschuldigte seine Lektion endlich gelernt hat. Die Ausfällung einer zusätzlichen unbedingten Geldstrafe er-

E. 5.4

Probezeit Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB).

Angesichts des in der Vergangenheit hohen Rückfallrisikos des Beschuldigten er- scheint vorliegend eine Probezeit von fünf Jahren angemessen und notwendig. Die Probezeit von fünf Jahren gilt dabei sowohl hinsichtlich der bedingt ausge- sprochenen Freiheitsstrafe von neun Monaten als auch für die bedingt ausgespro- chene Geldstrafe. 6. Fazit zum Strafmass und Strafvollzug Zusammengefasst ist der Beschuldigte zu einer Freiheitsstrafe von 17 Monaten, einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen à CHF 60.00 und einer Busse von CHF 4'000.00 zu verurteilen. Die bereits erstandene Polizeihaft von 2 Tagen ist an die Freiheitsstrafe anzurechnen. Die Freiheitsstrafe ist im Umfang von acht Mona- ten zu vollziehen; der Vollzug der übrigen neun Monate und der Geldstrafe von 30 Tagessätzen wird unter Ansetzung einer Probezeit von fünf Jahren aufgeschoben. 7. Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 6

/ 38 B._____, welches ihm die Qualifikation als dipl. Logistikfachmann FA be- scheinigte, einreichen. Dadurch erschlich er sich eine Stelle als Logistik- Gruppenleiter mit einem Monatslohn von CHF 6'400.00. Ohne das Zeugnis hätte man ihn höchstens als gewöhnlichen Logistiker mit einem Monatslohn von CHF 4'800.00 angestellt. Während der Anstellungsdauer von 9.5 Mona- ten zahlte die D._____ dem Beschuldigten damit insgesamt CHF 15'200.00 zu viel aus. - Versuchter Betrug gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB (Anlageziff. 1.1.3): Am. 28. Februar 2019 überwies E._____ dem Beschul- digten CHF 1'900.00 für zwei iPhones, welche ihm der Beschuldigte über das Internet verkauft hatte. Anstatt dem Käufer die beiden Mobiltelefone wie ver- einbart zu schicken, schickte der Beschuldigte diesem allerdings nur ein lee- res Paket zu. Der Käufer hatte den Zahlungsauftrag an den Beschuldigten jedoch vorzeitig storniert, nachdem ihm aufgrund der Paketangaben (nicht eingeschrieben und zu geringes Gewicht) Zweifel aufgekommen waren. Der Beschuldigte wusste von Anfang an, dass er die Telefone nicht liefern kann oder will und versuchte, den Käufer in seinem Vermögen zu schädigen. Auf- grund der stornierten Zahlung blieb es beim Versuch. - Zechprellerei (Anlageziff. 1.1.9): Der Beschuldigte logierte vom 11. Dezem- ber 2019 bis zum 20. Dezember 2019 im F._____ und bezog insgesamt Leis- tungen im Umfang von CHF 2'925.80. Diesen Betrag hat der Beschuldigte nie bezahlt, wobei er aufgrund seiner fehlenden finanziellen Mittel nie die Ab- sicht hatte, die Rechnung zu bezahlen. - Betrug gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB (Anlageziff. 1.1.10): Spätestens am 5. Mai 2020 und 31. Mai 2020 fälschte der Beschuldigte zwei ärztliche Zeug- nisse des G._____ und reichte diese bei seiner damaligen Arbeitgeberin ein, um seine angebliche 100% Arbeitsunfähigkeit zu belegen. Diese bezahlte ihm gestützt darauf während der angeblichen Krankheit vom 24. März 2020 (Zeitpunkt des Fehlens am Arbeitsplatz) bis zum Zeitpunkt der fristlosen Kündigung am 5. Juni 2020 zu Unrecht einen Lohn von CHF 9'856.40 aus. - Mehrfacher Betrug gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB (Anlageziff. 1.1.11): Der Beschuldigte bestellte in der Zeit vom 2. Oktober 2020 bis zum 28. Oktober 2020 über diverse Mailadressen bei der H._____

verschiedene Waren im Gesamtwert von CHF 9'848.85. Die Bestellungen erfolgten ohne Absicht, die Waren auch zu bezahlen und alleine zum Zweck des Weiterverkaufs. Im Einzelnen bestellte der Beschuldigte die folgenden Waren:

E. 7

/ 38 - am 2. Oktober 2020 eine Apple Watch und diverse Kleinartikel im Wert von CHF 516.20 (StA act. 44.3, Rechnung 19672914); - am 5. Oktober 2020 ein Apple iPhone und diverse Kleinartikel im Wert von CHF 1'273.35 (StA act. 44.3, Rechnung 19684276); - am 9. Oktober 2020 ein Apple iPhone, eine Apple Watch und Kuttermes- ser im Wert von CHF 1'705.40 (StA act. 44.3, Rechnung 19734798); - am 9. Oktober 2020 ein Apple iPhone und Klebeband im Wert von CHF 1'189.40 (StA act. 44.3, Rechnung 19736770); - am 13. Oktober 2020 ein Samsung Galaxy S20 im Wert von CHF 1'279.00 (StA act. 44.3, Rechnung 19763912); - am 13. Oktober 2020 ein Caran d'Ache Holzkoffer im Wert von CHF 103.95 (StA act. 44.3, Rechnung 19767834); - am 13. Oktober 2020 eine Ultimat Ears WonderBoom 2 und weitere Kleinartikel im Wert von CHF 216.40 (StA act. 44.3, Rechnung 19767985); - am 14. Oktober 2020 einen Vellemann Werkzeugkoffer im Wert von CHF 58.00 (StA act. 44.3, Rechnung 19783852); - am 19. Oktober 2020 zwei Apple iPhones im Wert von CHF 2'038.00 (StA act. 44.3, Rechnung 19822676); - am 27. Oktober 2020 ein Apple iPhone und eine Apple Watch im Wert von CHF 1'388.00 (StA act. 44.3, Rechnung 19915819); - am 28. Oktober 2020 einen Leitz Aktenvernichter im Wert von CHF 81.15 (StA act. 44.3, Rechnung 19915819). - Betrug gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB (Anklageziff. 1.1.12): Am 9. Oktober 2020 führte der Beschuldigte als Teamleiter der H._____ einen Teamevent in einem Restaurant durch, wobei sich dessen Rechnung auf CHF 1'200.00 be- lief. Diesen Betrag machte der Beschuldigte bei der H._____ als Spesen gel- tend, welche ihm diese CHF 1'200.00 am 26. Oktober 2020 überwies. In der Folge bezahlte der Beschuldigte die Rechnung des Restaurants jedoch nie und beabsichtigte dies auch nicht. Im Umfang der Vermögensdisposition wurde die H._____ geschädigt und der Beschuldigte bereichert. - Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 u. 3 StGB (Anklageziff. 1.2.1): Der Beschuldigte fälschte in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 6. März 2018 ein Zeugnis der B._____ vom 20. Januar 2017 wissentlich und willentlich, indem er den Inhalt des Zeugnisses (Namen, Noten etc.) selber erfand.

E. 7.1

Untersuchung und Vorinstanz

E. 7.1.1

Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen Entscheid, so befindet sie auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person dabei die Verfahrens- kosten, wenn sie verurteilt wird.

E. 7.1.2

Die Staatsanwaltschaft hat vorliegend lediglich die Strafzumessung ange- fochten, womit alle übrigen Punkte – namentlich die Schuldsprüche – in Rechts- kraft erwachsen sind. An den Kosten- und Entschädigungsfolgen der Vorinstanz ist demnach festzuhalten, zumal die beschuldigte Person die Verfahrenskosten gemäss Art. 426 Abs.1 StPO zu tragen hat, wenn sie verurteilt wird. Diesbezüglich und hinsichtlich der Entschädigung der amtlichen Verteidiger kann auf die zutref- fenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (act. E.1, E. 47; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft von CHF 15'439.00 sind damit im Umfang von 7/10 beziehungsweise CHF 10'807.30

E. 7.2

Rechtsmittelinstanz

E. 7.2.1

In Anwendung von Art. 7 VGS (BR 350.210) ist die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren auf CHF 4'000.00 festzulegen. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 7.2.2

In casu dringt die Staatsanwaltschaft mit ihren Anträgen in grossen Teilen durch. Sie hatte eine unbedingte Freiheitsstrafe von 18 Monaten und zudem die Erhöhung des Tagessatzes für die Geldstrafe von CHF 30.00 auf CHF 60.00 beantragt. Durch das vorliegende Urteil wird die Freiheitsstrafe von 14 auf 17 Monate erhöht, wobei 8 davon zu vollziehen sind. Zudem wird der Tagessatz auf CHF 60.00 erhöht. Angesichts dieses Verfahrensausgangs erscheint es angemessen, dem Beschuldigten $\frac{3}{4}$ und damit CHF 3'000.00 der Verfahrenskosten aufzuerlegen. Die restlichen CHF 1'000.00 gehen zulasten des Kantons Graubünden (Kantonsgericht).

E. 7.2.3

Vorliegend war der Beschuldigte amtlich verteidigt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung übernimmt einstweilen der Kanton Graubünden, sie sind aber vom Beschuldigten zurückzuerstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen (Art. 426 Abs. 1 StPO; Art. 135 Abs. 4 StPO). Zurückzuerstatten sind die Kosten dabei nur insoweit, als der Beschuldigte in der Sache unterliegt, vorliegend demnach zu $\frac{3}{4}$. Der amtliche Verteidiger reichte anlässlich der Hauptverhandlung eine Honorarnote im Umfang von CHF 4'171.00 (inkl. Spesen und MwSt.; act. G.1) ein. Er machte dabei einen Aufwand von 18.8 Stunden à CHF 200.00 geltend. Dies erscheint der vorliegenden Sache angemessen; der Verteidiger ist mit diesem Betrag zu entschädigen. Vorbehalten bleibt wie dargelegt die Rückerstattungspflicht des Beschuldigten. Dieser ist demnach verpflichtet, dem Kanton die Entschädigung im Betrag von CHF 3'128.25 zurückzuerstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

E. 8

/ 38 - Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 u. 3 StGB (Anklageziff. 1.2.2): Spätestens am 6. Juni 2018 fälschte der Beschuldigte absichtlich ein Arbeitszeugnis der D._____, welches gar nie existierte, indem er ein solches auf seinen Namen herstellte und inhaltlich alles selber erfand. - Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 u. 3 StGB (Anklageziff. 1.2.4): Am 19. September 2019 fälschte der Beschuldigte die Unterschrift seiner damaligen Freundin und unterzeichnete so ohne ihr Wissen und Einverständnis in ihrem Namen einen Leasingvertrag für einen BMW M4 Cabrio Competition. Wahrheitswidrig gab er zudem in einer E-Mail an, dass die Freundin CHF 8'750.00 verdienen würde und gab diese Urkunde dem Leasinggeber ab. - Mehrfacher betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage gemäss Art. 147 Abs. 1 StGB (Anklageziff. 1.3.1): Der Beschuldigte beging in der Zeit vom 8. April 2019 bis zum 25. Juli 2020 mehrfach betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage. Konkret schädigte er die folgenden Personen durch das unberechtigte Nutzen von Kreditkarten(daten) im Betrag von jeweils über CHF 300.00 (Grenze zum geringfügigen

Vermögensdelikt): - I._____ am 8. April 2019 im Betrag von CHF 362.00; - J._____ zwischen dem 22. Juli und dem 6. August 2019 im Betrag von CHF 911.00; - K._____ zwischen dem 8. und 11. August 2019 im Betrag von CHF 478.00; - L._____ zwischen dem 20. und 23. September 2019 im Betrag von CHF 1'020.55; - M._____ am 25. und 26. September 2019 im Betrag von CHF 509.85; - N._____ am 11. September 2019 im Betrag von CHF 362.00; - O._____ zwischen dem 16. Juni 2019 und ca. dem 12. April 2020 im Betrag von CHF 3'333.85; - P._____ zwischen dem 6. August 2020 und dem 15. Oktober 2020 im Betrag von CHF 1'487.95. - Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB (Anklageziff. 1.4.1): Der Beschuldigte entwendete am 8. August 2019 in einer unverschlossenen Umkleidekabine eines Sportplatzes aus dem Portemonnaie von Q._____ CHF 300.00. - Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB (Anklageziff. 1.4.2): Der Beschuldigte entwendete am 11. Juli 2020 bei einem Fussballplatz aus dem Portemonnaie

E. 9

/ 38 von R._____ CHF 100.00 und dessen EC-Karte im Wert von CHF 30.00. Die Vorinstanz erachtete Art. 172ter StGB (geringfügiges Vermögensdelikt) nicht als anwendbar, da sich der Vorsatz des Beschuldigten auf einen Betrag von mehr als CHF 300.00 bezog (vgl. act. E.1, E. 21.3). - Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 u. 2 StGB (Anklageziff. 1.5.1): Am 11. April 2019 teilte S._____ dem Beschuldigten via WhatsApp die Kartennummer, den Namen und den Sicherheitscode seiner Kreditkarte mit, um eine Zahlungsreservierung beim italienischen Konsulat in der Höhe von CHF 153.75 vorzunehmen. Nachdem der Beschuldigte wie vereinbart die Zahlungsreservierung vorgenommen hatte, buchte er gleichentags in einem Reisebüro eine Reise nach Ägypten im Wert von CHF 4'766.00. Als Bestätigung und Sicherheit für die Reise gab der Beschuldigte ohne Wissen und Einverständnis von S._____ dessen Kreditkartendaten an; der Betrag in der Höhe von CHF 4'766.00 wurde der Kreditkarte von S._____ belastet. - Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 u. 2 StGB (Anklageziff. 1.5.2): Das Personalbüro der H._____ übergab dem Beschuldigten zwischen September 2020 und Oktober 2020 zehn Goldbarren zu je 2 Gramm im Wert von total CHF 1'209.50, mit dem Auftrag, diese seinen Angestellten als Bonus auszuhändigen. Anstatt die ihm anvertrauten Goldbarren aber weisungsgemäss seinen Mitarbeitern auszuhändigen, behielt der Beschuldigte diese für sich und tauschte sie in Bargeld um. - Hinderung einer Amtshandlung gemäss Art. 286 Abs. 1 StGB (Anklageziff. 1.6.1): Am 27. September 2019 in Buchs hat der Beschuldigte einen Polizeibeamten an einer Amtshandlung gehindert, indem er sein Fahrzeug beschleunigte, als ihn die Polizei im Rahmen einer Kontrolle anhalten wollte. Weiter kam der Beschuldigte kurze Zeit später, als ihn derselbe Polizist erneut antraf, der Aufforderung eines Polizisten nicht nach, stehenzubleiben. Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz. - Mehrfache Widerhandlung gegen Art. 94 Abs. 1 lit. a SVG (Anklageziff. 1.6.1, 1.6.3, 1.6.4, 1.6.5): Der Beschuldigte hat am 27. September 2019, am 9. August 2019, am 1. Februar 2020 und am 25. März 2020 das jeweilige Fahrzeug seiner damaligen Freundin vorsätzlich gegen ihren Willen zum Gebrauch entwendet. - Mehrfache Widerhandlung gegen Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG (Anklageziff. 1.6.1, 1.6.2, 1.6.3, 1.6.4, 1.6.5, 1.6.6, 1.6.7): Der Beschuldigte lenkte am 27. Sep-

E. 10

/ 38 tember 2019, am 20. September 2019, am 1. August 2019, am 17. Juli 2019, am 9. August 2019, am 1. Februar 2020, am 25. März 2020, am 11. Juli 2020 und am 28. Juli

2020 vorsätzlich ein Fahrzeug seiner damaligen Freundin, ohne im Besitz eines dazu erforderlichen Führerausweises zu sein. 3.2.2. Für diese aufgezählten Delikte ist im Folgenden das Strafmass und der Vollzug festzusetzen. 4. Strafzumessung (Strafmass)

E. 11

/ 38 schulden) vorzunehmen. Ferner ist wiederum – bei alternativ angedrohten Strafar- ten – die Strafart zu bestimmen und schliesslich die Höhe der hypothetischen Ein- zelstrafe festzulegen. So ist für jede weitere Tat zu verfahren.

E. 12

/ 38 Abs. 2 StGB). Die Strafzumessung muss nachvollziehbar sein (BGE 134 IV 17 E. 2.1).

E. 13

/ 38 zügliche Vorstrafenlosigkeit wertete es als neutral und verurteilte den Beschuldig- ten zu 30 Tagessätzen Geldstrafe. Ausgehend von einem Jahreseinkommen von CHF 14'434.40 setzte es einen Tagessatz auf das gesetzliche Minimum von CHF 30.00. Hinsichtlich der begangenen Übertretungen setzte die Vorinstanz schliesslich gesamthaft eine Busse von CHF 4'000.00 fest (vgl. act. E.1, E. 30.14 ff.).

E. 14

/ 38 des Beschuldigten während der laufenden Strafuntersuchung jedoch klar straffer- höhend zu berücksichtigen, sofern es um bewiesene Delikte gehe. Aus den Unter- lagen der Staatsanwaltschaft AR._____ werde ersichtlich, dass dem Beschuldigte 51 Delikte vorgeworfen würden. Diese seien praktisch unisono eingestanden; nur bei drei Delikten bestreite er die Tat. Diesem Umstand sei strafferhöhend mit ei- nem Monat Rechnung zu tragen. Nach Berücksichtigung der Täterkomponenten verbleibe somit eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten (act. H.2).

E. 15

/ 38 den zeigen, dass sich die Staatsanwaltschaft nicht hinreichend mit der Strafzu- messung befasst habe und schlicht die Zumessung der damaligen Anklage über- nommen habe (act. H.1, S. 3 f.).

E. 16

/ 38

E. 17

/ 38 der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2 mit Hinweisen). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll nach konstanter Rechtsprechung bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2; BGer 6B_125/2018 v. 14.6.2018 E. 1.3.2; je m.H.). Die Geldstrafe stellt die Hauptsankti- on dar (BGE 134 IV 97 E. 4.2.2). Sie wiegt als Vermögenssanktion prinzipiell we- niger schwer als ein Eingriff in die persönliche Freiheit (BGE 138 IV 120 E. 5.2; 134 IV 97 E. 4.2.2). Gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. a und b StGB kann das Gericht statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn entweder eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder

Vergehen abzuhalten, oder wenn eine Geldstrafe nicht vollzogen werden kann.

E. 18

/ 38 Abs. 1 StGB – welcher als Sanktion lediglich eine Geldstrafe vorsieht – für sämtliche von ihm begangenen Verbrechen und Vergehen jeweils eine Freiheitsstrafe auszufällen.

E. 19

/ 38 könnte. Dass die Deliktsumme nicht höher ist, liegt schliesslich einzig daran, dass der Beschuldigte durch seinen Arbeitgeber im Februar 2019 entlassen worden ist. In Bezug auf die subjektive Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte mit seinem dreisten Vorgehen eine nicht unerhebliche kriminelle Energie gezeigt hat. Seine mit einem gefälschten Zeugnis untermauerte Angabe, wonach er eine Ausbildung als dipl. Logistikfachmann FA abgeschlossen hatte, musste er nicht nur während des Bewerbungsprozesses, sondern während seiner gesamten Anstellungsdauer gegenüber seinen Vorgesetzten und Arbeitskollegen aufrechterhalten. Insgesamt gleichen sich die genannten Tatumstände aus; eine Einsatzstrafe von 90 Tagessätzen erscheint der Tatschwere deshalb angemessen.

E. 20

/ 38 ketgewichts entdeckte und deshalb die Zahlung an den Beschuldigten frühzeitig stornierte. Insgesamt erscheint es angemessen, das Strafmass aufgrund der subjektiven Tatschwere um drei Tagessätze zu erhöhen und den Versuch mit einem Abzug von fünf Tagessätzen zu berücksichtigen. Als Einzelstrafe wären damit 18 Tagessätze festzusetzen, welche für die Gesamtstrafe asperierend zur Hälfte und damit mit neun Tagessätzen anzurechnen ist.

E. 21

/ 38 doch nicht aufgrund eines Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 172ter StGB schuldig gesprochen, womit hinsichtlich dieser Delikte auch keine Strafe ausgesprochen werden kann. Hinsichtlich der anderen Straftaten ist sowohl die objektive als auch die subjektive Tatschwere im unteren beziehungsweise unteren Bereich anzusiedeln; besondere Umstände sind nicht ersichtlich. Ausgehend vom Deliktsbetrag ist die Strafe für die Bestellung vom 2. Oktober 2020 über CHF 516.20 auf 15 Tagessätze und für die Bestellung vom 19. Oktober 2020 über CHF 2'038.00 auf 25 Tagessätze festzulegen. Für die übrigen Bestellungen, welche alle zwischen CHF 1'000.00 und CHF 2'000.00 liegen, ist jeweils eine Strafe von 20 Tagessätzen anzuordnen. Die Taten sind zur Hälfte anzurechnen, womit die Einsatzstrafe insgesamt um 69 Tagessätze (fünfmal zehn Tagessätze, einmal sieben Tagessätze, einmal zwölf Tagessätze) zu erhöhen ist.

E. 22

/ 38

E. 23

/ 38 Freundin eine E-Mail-Adresse eröffnete, um gegenüber dem Leasinggeber den Eindruck zu vermitteln, dass dieser mit der Freundin in Kontakt stehe. Der Freundin gegenüber musste er wiederum verschleiern, dass das Auto auf sie eingelöst war und unter anderem auch die Versicherungen auf ihren Namen liefen. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte mit direktem Vorsatz und alleine deshalb, um sich selbst zu bereichern. Als Einzelstrafe wären für das Delikt 80 Tagessätze festzulegen. Diese sind

zur Hälfte und damit mit 40 Tagessätzen an die Gesamtstrafe anzurechnen.

E. 24

/ 38 einzelnen Strafen sind zur Hälfte anzurechnen, womit die Einsatzstrafe insgesamt um 70 Tagessätze (fünfmal sieben Tagessätze, zweimal zehn Tagessätze, einmal 15 Tagessätze) zu erhöhen ist.

E. 25

/ 38 lung als Teamleiter – nicht seiner Arbeitgeberin, sondern seine tiefgestellten Mitarbeiter geschädigt. Die objektiv schuldangemessene Strafe ist auf 20 Tagessätze festzulegen und um zwei Tagessätze für die subjektive Tatschwere zu erhöhen. Die Strafe von 22 Tagessätzen ist im Umfang von elf Tagessätzen an die Gesamtstrafe anzurechnen.

E. 26

/ 38 höht oder herabgesetzt werden. Die Täterkomponente umfasst namentlich das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren (vgl. Art. 47 Abs. 1 StGB). Bei der Beurteilung des Vorlebens fallen einerseits früheres Wohlverhalten, andererseits Zahl, Schwere und Zeitpunkt von Vorstrafen ins Gewicht. Unter dem Gesichtspunkt der persönlichen Verhältnisse ist etwa zu berücksichtigen, ob sich der Täter im Strafverfahren kooperativ verhielt, ob er Reue und Einsicht zeigte sowie ob er mehr oder weniger strafempfänglich ist. Strafbare, aber nicht abgeurteilte Vorstrafen können bei der Strafzumessung berücksichtigt werden, da es weniger auf die Verurteilung des Täters als vielmehr darauf ankommt, dass er eine grundsätzlich strafbare Vortat begangen hat. Das heisst allerdings auch, dass es nur um bewiesene Verhaltensweisen gehen kann (Hans Wiprächtiger/Stefan Keller, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafgesetzbuch/Jugendstrafgesetz, 4. Aufl., Basel 2019, N 136 zu Art. 47 StGB; BGer 6B_404/2008 v. 24.11.2008 E. 1.4.).

E. 27

/ 38 AO._____ hinweist, ist auf eine weitere Erhöhung der Strafe zu verzichten. Der Beschuldigten hat gemäss Bericht der Kantonspolizei Thurgau die meisten Delikte zwar eingestanden (vgl. act. I.3 u. I.4), was im Rahmen der Vollzugsregelung auch zu berücksichtigen ist. Jedoch erscheint es nach Ansicht des Gerichts nicht geboten, die Strafe aufgrund von Taten zu erhöhen, welche zeitlich nach den hier zu beurteilenden Delikten begangenen worden sind. Dies würde letztlich zu einer doppelten Bestrafung führen, da die vorliegenden Taten auch als Vorstrafen im späteren Verfahren Berücksichtigung finden werden. Zusammenfassend ist die Freiheitsstrafe deshalb aufgrund der Geständnisse um vier Monate zu reduzieren und aufgrund der zahlreichen Vorstrafen um zwei Monate zu erhöhen. Gesamthaft ist die Strafe aufgrund der Täterkomponenten um zwei Monate auf 17 Monate Freiheitsstrafe zu senken.

E. 30

/ 38 stanzlichen Urteil zudem nur wenige neue angebliche Lebenssachverhalte hinzugekommen; eine Verurteilung sei bis anhin nicht erfolgt, womit auch hier das Prinzip der Unschuldsvermutung gelte. Zudem sei die Deliktsumme nicht so hoch, um das Ermessen der Vorinstanz in Bezug auf die Rückfallprognose umzustossen. Beim Beschuldigten sei vielmehr nicht von einer ungünstigen Prognose auszugehen. Er habe seit der erstinstanzlichen Verurteilung einen radikalen Sinneswandel vollzogen. Er habe sich augenscheinlich zum Positiven verändert, der Beschuldigte habe mittlerweile erkannt,

dass er sein Leben in die eigene Hand nehmen müsse. Aus diesem Grund habe er sich auch freiwillig in psychologische Behandlung begeben, was ihm angerechnet werden müsse. Der Schlussbericht der Bewährungshilfe des Kantons AS. _____ vom Frühling 2022 zeige mit Blick auf die Legalprognose, dass der Beschuldige in Zukunft problemlos straffrei und mit erhöhter sozialer Selbständigkeit durch das Leben gehen werde. Er habe sich zum Guten verändert und mache einen freundlichen, offenen und zugewandten Eindruck. Heute sehe seine Lebenssituation noch einmal massiv besser aus als im Frühling 2022. Er lebe in einer stabilen Partnerschaft und werde von seinen Eltern stark getragen und gefördert. Seine Partnerin sei Pflegefachfrau und Berufsbildnerin und unterstütze ihn in seiner Ausbildung und auch finanziell. Sie kenne zudem seine deliktische Vergangenheit. Auch in der Arbeitswelt habe sich der Beschuldigte bewährt. Er arbeite bei der U. _____ und befinde sich in der Ausbildung zum Pflegefachmann HF. Er habe sein Leben in kurzer Zeit geordnet. Eine unbedingte Freiheitsstrafe würde ihn wieder aus dem neu geordneten Leben reißen, was nicht im Sinne des Gerichts beziehungsweise der Strafgesetzgebung sein können. Es sei von zentraler Bedeutung, dass der Beschuldigte seine Ausbildung abschliessen könne; der Vollzug einer Freiheitsstrafe stünde dem diametral entgegen, zudem würde er wohl seine neue Partnerin verlieren. Der Beschuldigte wolle in naher Zukunft alle Schulden zurückbezahlen, er wolle sein Leben von der Pike neu beginnen. Ein Freiheitsentzug würde sein Vorhaben, ein bürgerliches Leben zu führen, vollends zerstören. Aus diesem Grund sei die Berufung abzuweisen und er in Freiheit zu belassen (act. H.1, S. 4 ff.).

E. 31

/ 38 digte seit dem vorinstanzlichen Urteil abermals weiterdelinquent (vgl. E. 4.7.3). Auch letzteres ist vorliegend zu berücksichtigen, da es im Rahmen der Legalprognose gerade um die Beurteilung geht, wie sich eine bestimmte Strafe beziehungsweise Vollzugsform auf den Täter auswirken wird. Die Vorinstanz hatte in ihrem Urteil dementsprechend auch festgehalten, dass es am Beschuldigten liege, den Beweis für seinen behaupteten Sinneswandel anzutreten. Diesen Beweis konnte er nicht erbringen. Angesichts dieses in der Vergangenheit sehr grossen Rückfallrisikos kann deshalb grundsätzlich nur schwer von einer positiven Legalprognose ausgegangen werden. Nichtsdestotrotz zeigt der Beschuldigte auch positive Tendenzen. Seit September 2022 befindet er sich in Ausbildung zum Pflegefachmann HF. Zudem hat er sich gemäss eigener Aussagen mit seinen Eltern versöhnt und hat – um Kosten zu sparen – zeitweise auch wieder bei ihnen gewohnt. Mittlerweile sei er mit seiner Freundin zusammengezogen, welche die ganze Situation kenne. Auch seine Berufsbildnerin und der Pflegedirektor seines aktuellen Arbeitgebers würden seine Situation kennen und ihn unterstützen. Auflage seines Arbeitgebers sei es zudem gewesen, dass er sich mit einem internen Psychologen treffe, mit welchem er sich mit der ganzen Sache auseinandersetzen müsse. Angesichts dieser Entwicklung erscheint es nicht sinnvoll, den Beschuldigten zu einer unbedingten Freiheitsstrafe zu verurteilen und ihn für über ein Jahr aus seinem neuen Setting herauszureissen. Aufgrund der jüngsten Entwicklung erscheint es möglich, dass er dieses Mal tatsächlich zu einem Sinneswandel gekommen ist und er sich in Zukunft wohlverhalten wird. Dennoch erscheint es angesichts des hohen Rückfallrisikos in der Vergangenheit nötig, die Strafe zumindest teilweise unbedingte auszusprechen. Die Warnwirkung des Teilaufschubes angesichts des gleichzeitig angeordneten Teilvervollzuges könnte für die Zukunft eine weitaus bessere Prognose erlauben, als wenn ganz auf den Vollzug verzichtet werden würde oder die Strafe gar vollständig unbedingte ausgesprochen werden würde. Mit

einem vorliegend zu gewährenden Teilvollzug erscheint es gegebenenfalls zudem möglich, dass der Beschuldigte die Haft in Halbgefangenschaft vollziehen und so seine Ausbildung abschliessen kann. Hinsichtlich der Aufteilung der Freiheitsstrafe auf den Teilvollzug und den Teilaufschub ist angesichts der Vorgeschichte und des Verschuldens des Beschuldigten das maximal gesetzlich zulässige auszuschöpfen. Dementsprechend sind acht Monate Freiheitsstrafe unbedingt zu vollziehen und neun Monate Freiheitsstrafe lediglich bedingt auszusprechen.

E. 32

/ 38 scheint deshalb nicht sinnvoll, um ihn von weiteren Strafen abzuhalten, zumal es dem Beschuldigte ohnehin nicht möglich sein wird, eine Geldstrafe in naher Zukunft zu bezahlen.

E. 33

/ 38 dem Beschuldigten zuzuweisen; die übrigen CHF 4'631.70 gehen zulasten des Kantons Graubünden (Staatsanwaltschaft). Die Verfahrenskosten des Regionalgerichts Plessur sind ebenfalls zu 7/10 durch den Beschuldigten zu tragen. CHF 3'500.00 gehen damit zu seinen Lasten, CHF 1'500.00 gehen zulasten des Kantons Graubünden (Regionalgericht). Die Kosten der amtlichen Verteidigung von CHF 16'706.20 werden einstweilen aus der Gerichtskasse des Regionalgerichts Plessur bezahlt. Vorbehalten bleibt die Rückerstattungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO im Umfang von CHF 11'694.35.

E. 34

/ 38 8. Berichtigung Das am 27. Juli 2023 unbegründet mitgeteilte Entscheiddispositiv der erkennen- den I. Strafkammer ist in Anwendung von Art. 83 Abs. 1 StPO von Amtes wegen zu berichtigen. Neu sind als Ziffern 4.1 und 4.2 des Dispositivs die Rechtsmittelbelehrungen an das Bundesgericht und das Bundesstrafgericht aufzunehmen; die bisherige Dispositivziffer 4 (Mitteilungen) verschiebt sich entsprechend nach hinten. Die Berichtigung wird den Parteien in Form eines Beschlusses eröffnet (Art. 83 Abs. 4 StPO).

E. 35

/ 38